

VII. Nachtrag zum Gerichtsgesetz (Wohnsitzpflicht)

Botschaft und Entwurf der Regierung vom 12. August 2025

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	1
1 Ausgangslage	2
1.1 Regelung der Wohnsitzpflicht für Richterinnen und Richter	2
1.2 Auftrag zur Lockerung der Wohnsitzpflicht für die Mitglieder der Kreisgerichte	2
2 Wohnsitzpflicht der Kreisrichterinnen und Kreisrichter	2
2.1 Haupt- und teilamtliche Kreisrichterinnen und Kreisrichter	2
2.2 Nebenamtliche Kreisrichterinnen und Kreisrichter	4
3 Vollzugsbeginn	4
4 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen	5
4.1 Lockerung der Wohnsitzpflicht	5
4.2 Weitere Anpassungen	5
4.2.1 Art. 24 ^{bis} GerG	5
4.2.2 Art. 29 Abs. 3 Bst. b GerG	5
5 Verzicht auf eine Vernehmlassung	6
6 Finanzielle Auswirkungen, Erlass von Verordnungsrecht und Referendum	6
7 Antrag	6
Entwurf (VII. Nachtrag zum Gerichtsgesetz)	7

Zusammenfassung

Nach der bisherigen gesetzlichen Regelung müssen Richterinnen oder Richter und Ersatzrichterinnen oder Ersatzrichter im örtlichen Zuständigkeitsbereich des Gerichtes wohnen, um ihr Amt ausüben zu können. Für die Richterinnen und Richter der Kreisgerichte hat dies zur Folge, dass sie im Gerichtskreis wohnen müssen. Mit der vorliegenden Revision soll diese Wohnsitzpflicht für hauptamtliche und teilamtliche Richterinnen und Richter der Kreisgerichte auf den Kanton ausgeweitet werden. Für nebenamtliche Kreisrichterinnen und Kreisrichter soll die Wohnsitzpflicht im Gerichtskreis bestehen bleiben. Zudem wird die Revision zum Anlass genommen, geringfügige weitere Anpassungen im Gerichtsgesetz vorzunehmen.

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Vorlage Botschaft und Entwurf des VII. Nachtrags zum Gerichtsgesetz (Wohnsitzpflicht).

1 Ausgangslage

1.1 Regelung der Wohnsitzpflicht für Richterinnen und Richter

Art. 25 Abs. 2 des Gerichtsgesetzes (sGS 941.1; abgekürzt GerG) legt fest, dass Richterinnen oder Richter und Ersatzrichterinnen oder Ersatzrichter ihr Amt nur ausüben können, wenn sie im örtlichen Zuständigkeitsbereich des Gerichtes wohnen. Diese Regelung besteht seit der ersten Fassung des Gerichtsgesetzes vom 2. April 1987 und wurde seither nicht angepasst. Für die Richterinnen und Richter der *kantonalen* Gerichte besteht gemäss dieser Regelung eine Wohnsitzpflicht im Kanton. Für die (haupt-, teil- und nebenamtlichen) Richterinnen und Richter der Kreisgerichte hat die Regelung zur Folge, dass sie im Gerichtskreis wohnen müssen. Für Fachrichterinnen und Fachrichter der Verwaltungsrekurskommission und des Versicherungsgerichtes besteht eine Ausnahmeregelung, wonach sie nicht im örtlichen Zuständigkeitsbereich wohnen müssen (vgl. Art. 25 Abs. 3 GerG).

1.2 Auftrag zur Lockerung der Wohnsitzpflicht für die Mitglieder der Kreisgerichte

In der «Berichterstattung 2024 der Rechtspflegekommission» (82.24.02) wurde festgehalten, dass die Rechtspflegekommission die oben aufgeführte Wohnsitzregelung für die Mitglieder der Kreisgerichte als nicht mehr zeitgemäss erachtet und sich die Kommission dafür ausspricht, dass die Wohnsitzpflicht neu das gesamte Kantonsgebiet umfasst. Die Rechtspflegekommission sieht in dieser Lockerung der Wohnsitzpflicht die Chance, den Rekrutierungspool an fähigen Richterinnen und -kandidaten zu vergrössern. Die Rechtspflegekommission hat deshalb beantragt, dass die Regierung einzuladen sei, eine Botschaft und einen Entwurf für eine Anpassung des Gerichtsgesetzes vorzulegen, worin die Wohnsitzpflicht der Mitglieder der Kreisgerichte vom Gerichtskreis auf den Kanton ausgedehnt wird (vgl. «Berichterstattung 2024 der Rechtspflegekommission», Abschnitt 4.3.3 und Abschnitt 7). Der Kantonsrat hat diesen Antrag in der Aufräumssession 2024 mit 81 zu 34 Stimmen gutgeheissen. Mit der vorliegenden Botschaft wird dementsprechend eine Neuregelung der Wohnsitzpflicht unterbreitet. Der VII. Nachtrag zum Gerichtsgesetz bietet zudem Gelegenheit für geringfügige weitere Anpassungen im Gerichtsgesetz (vgl. Abschnitt 3). Da diese Anpassungen von technischer Natur bzw. von untergeordneter Bedeutung sind, stellt sich die Frage der Einheit der Materie nicht.

2 Wohnsitzpflicht der Kreisrichterinnen und Kreisrichter

2.1 Haupt- und teilamtliche Kreisrichterinnen und Kreisrichter

Hauptamtliche Richterinnen oder Richter üben ihre Tätigkeit mit einem Beschäftigungsgrad von wenigstens 75 Prozent und teilamtliche Richterinnen oder Richter mit einem Beschäftigungsgrad von wenigstens 40 Prozent aus (Art. 3^{bis} Abs. 1 und Abs. 2 GerG). Für die festangestellten haupt- und teilamtlichen Kreisrichterinnen und Kreisrichter gelten nach Art. 26 Abs. 1 GerG gesetzliche Anforderungen hinsichtlich Ausbildung und Praxis in Form von Wahlvoraussetzungen. So wird eine juristische Fachkompetenz gefordert (juristisches Studium) und eine wenigstens dreijährige Berufserfahrung in der Rechtspflege oder Advokatur.

Die fachliche Qualifikation und die persönliche Eignung von haupt- und teilamtlichen Richterinnen und Richtern sind wesentliche Voraussetzung bei ihrer Wahl. Die erwähnten Mindestvoraussetzungen dienen der Sicherung der Qualität der Rechtsprechung. Im juristischen Bereich ist in der Praxis zunehmend ein Fachkräftemangel erkennbar. Diese Entwicklung zeigt sich z.B. bei der Rekrutierung von Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreibern und hat mittlerweile auch die Richterebene erreicht. Angesichts der erkennbaren Herausforderungen, die der Fachkräftemangel im Bereich der juristischen Berufe mit sich bringt, ist es entscheidend, rechtzeitig Massnahmen zu ergreifen, um im Interesse der Justiz und der Rechtsuchenden eine qualitativ hochwertige Besetzung der Stellen auf Richterebene zu gewährleisten. Eine geeignete Massnahme zur Bekämpfung des Fachkräftemangels kann darin bestehen, den Pool potenzieller Bewerberinnen und Bewerber zu erweitern, um auch in Zukunft eine bestmögliche Besetzung der Richterstellen zu gewährleisten. Die Lockerung der Wohnsitzpflicht vom Gerichtskreis auf den Kanton stellt eine solche Massnahme dar und erweitert den Kreis wählbarer Kandidatinnen und Kandidaten.

Eine solche Lockerung der Wohnsitzpflicht bringt zudem einen positiven Nebeneffekt für die Vereinbarkeit von Beruf und Familie mit sich. Richterinnen und Richter können flexibler hinsichtlich ihres Wohnorts und ihrer Lebensumstände handeln, was insbesondere für beruflich und familiär gebundene Personen von Bedeutung ist. Diese grössere Flexibilität ermöglicht es geeigneten Personen, eine Tätigkeit als Richterin oder Richter mit persönlichen und familiären Verpflichtungen besser in Einklang zu bringen. Dies dürfte sich wiederum positiv auf den Bewerberpool auswirken.

Eine Lockerung der Wohnsitzpflicht beeinträchtigt das Wahlrecht der Stimmberechtigten in keiner Weise. Die aufgezeigte Erweiterung des Bewerberpools würde lediglich bei Bedarf zusätzliche Wahlmöglichkeiten bieten und den politischen Parteien bei der Suche nach Kandidatinnen und Kandidaten einen grösseren Spielraum geben. Letztlich entscheiden die Stimmberechtigten über die Wahl einer Kreisrichterin oder eines Kreisrichters.

Um allfälligen Einwänden zur Bedeutung der Kenntnis der lokalen Gegebenheiten entgegenzutreten, ist festzuhalten, dass in der überwiegenden Zahl der Fälle die richterliche Entscheidungsfindung nicht auf regionalen Besonderheiten beruht. Vielmehr stützt sich die Arbeit der Richterinnen und Richter hauptsächlich auf Bundesrecht und die bundesgerichtliche Rechtsprechung sowie teilweise auf kantonales Recht. Sofern im Einzelfall Kenntnisse lokaler Gegebenheiten erforderlich sind, kann sich diese eine Richterin oder ein Richter im Verfahren aneignen, z.B. durch einen Augenschein vor Ort.

An dieser Stelle ist ergänzend darauf hinzuweisen, dass viele Kantone mit regionalen Gerichten bereits entsprechende Regelungen mit einer Wohnsitzpflicht im Kanton haben (so z.B. die Kantone Zürich, Luzern, Aargau, Bern, Basel-Landschaft).

Aus den genannten Gründen erscheint es angezeigt, die Wohnsitzpflicht der haupt- und teilamtlichen Kreisrichterinnen und Kreisrichter vom Gerichtskreis auf den Kanton zu lockern. Dies kann dadurch erreicht werden, dass in Art. 25 Abs. 2 GerG für den Wohnsitz nicht mehr an den örtlichen Zuständigkeitsbereich, sondern an den Kanton angeknüpft wird. Für die Gerichte mit einer Zuständigkeit für den ganzen Kanton (Kantonsgericht, Verwaltungsgericht, Versicherungsgericht und Verwaltungsrekurskommission) ändert sich damit nichts, da für diese Richterinnen und Richter bereits jetzt eine Wohnsitzpflicht im Kanton gilt. Eine Ausnahme gilt für Fachrichterinnen und Fachrichter der Verwaltungsrekurskommission und des Versicherungsgerichtes, die nach Art. 25 Abs. 3 GerG nicht im örtlichen Zuständigkeitsbereich wohnen müssen. Auch diese Bestimmung wird nicht angepasst, womit Fachrichterinnen und Fachrichter der Verwaltungsrekurskommission und des Versicherungsgerichtes wie bis anhin ihren Wohnsitz nicht im Kanton haben müssen.

Indessen kann es verschiedene Probleme mit sich bringen, wenn sich eine interessierte Person bei mehreren Kreisgerichten zur Wahl stellt. Insbesondere stellt sich die Frage, was passiert, wenn eine Person bei mehreren Kreisgerichten gewählt wird. Da es bei Majorzwahlen kein Nachrücken gibt, müsste in solchen Fällen in (wenigstens) einem der betroffenen Wahlkreise eine komplett neue Wahl angesetzt werden, was eine beträchtliche Verlängerung der Vakanz zur Folge hätte. Auch kann es vorkommen, dass die betreffende Person in einem Wahlkreis in stiller Wahl gewählt wird, in einem oder mehreren anderen aber nicht. In den Wahlkreisen, in denen die Person nicht in stiller Wahl gewählt wurde, hätte sie zu diesem Zeitpunkt einen gültigen Wahlvorschlag eingereicht, müsste demnach also auf dem Stimmzettel aufgeführt werden, obwohl sie de facto gar nicht mehr wählbar ist. Im Extremfall müssten so Urnengänge ohne eine wirkliche Wahlmöglichkeit durchgeführt werden, die überdies allenfalls gar nicht nötig wären, weil ohne die Kandidatur der betreffenden Person stille Wahl zustande gekommen wäre. Zwar kann sich bereits heute eine interessierte Person bei mehreren Kreisgerichten zur Wahl stellen. Jedoch könnte sich die dargelegte Problematik mit der Lockerung der Wohnsitzpflicht verschärfen, da eine gewählte Person nicht mehr in den Wahlkreis umziehen muss. Dies kann insbesondere im Fall der Gesamterneuerungswahlen zum Problem werden. Generell ist davon auszugehen, dass die Möglichkeit, in mehreren oder allen Gerichtskreisen gleichzeitig zu kandidieren und bei einer Wahl nicht anschliessend umziehen zu müssen, dazu führen würde, dass weniger oft stille Wahlen zustande kommen als bisher. Das bedeutet mehr Urnengänge und damit auch höhere Kosten. Um dies zu verhindern, wird mit Art. 26 Abs. 1^{bis} GerG einschränkend festgehalten, dass sich eine Person bei Gesamterneuerungswahlen oder zeitgleich stattfindenden Ersatzwahlen nicht in mehreren Gerichtskreisen als haupt- oder teilamtliche Kreisrichterin bzw. haupt- oder teilamtlicher Kreisrichter zur Wahl stellen kann. Die Überprüfung und Einhaltung dieser zusätzlichen Vorgabe kann durch die ohnehin stattfindende Kontrolle aller Wahlvorschläge durch den Dienst für politische Rechte der Staatskanzlei ohne zusätzlichen Aufwand sichergestellt werden.

2.2 Nebenamtliche Kreisrichterinnen und Kreisrichter

Nebenamtliche Kreisrichterinnen und Kreisrichter müssen im Unterschied zu den haupt- und teileamtlichen Kreisrichterinnen und Kreisrichtern keine juristische Ausbildung und Praxis vorweisen. Diese sogenannten «Laienrichterinnen» bzw. «Laienrichter» bringen unterschiedliche Kenntnisse und Erfahrungen aus anderen Lebensbereichen in das Gericht ein. Für sie bestehen die genannten Herausforderungen aufgrund des Fachkräftemangels nicht gleichermassen. Bei ihnen soll die Wohnsitzpflicht im Gerichtskreis bestehen bleiben. Dadurch können die teilweise vorgebrachten Bedenken, dass bei einer Ausdehnung der Wohnsitzpflicht die Richterinnen und Richter nicht mit den lokalen Gegebenheiten vertraut seien¹ oder dass eine Ausdehnung der Wohnsitzpflicht eine Abkehr vom bewährten System des Laienrichtertums hin zu einem Berufsrichtertum sei,² Rechnung getragen werden.

An der Wohnsitzpflicht im Gerichtskreis soll für die *nebenamtlichen* Kreisrichterinnen und Kreisrichter festgehalten werden. Dies wird in Art. 25 GerG in einem neuen Abs. 2^{bis} ausdrücklich festgehalten.

3 Vollzugsbeginn

Die Regelung zur Lockerung der Wohnsitzpflicht soll auf Beginn der neuen Amtsdauer für die Kreisgerichte (2027–2033) in Vollzug treten, das heisst per 1. Juni 2027. Die Publikation für die Gesamterneuerungswahlen für die Kreisgerichte und damit insbesondere auch die Bekanntgabe der Regelungen zur Wohnsitzpflicht erfolgt voraussichtlich im Mai 2026. Im Interesse der

¹ Vgl. etwa Wortmeldung Gerig-Mosnang zum Geschäft 82.24.02 «Berichterstattung 2024 der Rechtspflegekommission».

² Wortmeldung Locher-St.Gallen zum Geschäft 82.24.02 «Berichterstattung 2024 der Rechtspflegekommission».

Planungssicherheit für das Wahlverfahren und für die Kandidatinnen und Kandidaten besteht das Anliegen, dass bis zu diesem Zeitpunkt der Gesetzgebungsprozess für die Neuregelung betreffend die Wohnsitzpflicht abgeschlossen bzw. die Gesetzesänderung verabschiedet ist.

4 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

4.1 Lockerung der Wohnsitzpflicht

Nach revidiertem Art. 25 Abs. 2 GerG müssen Richterinnen oder Richter und Ersatzrichterinnen oder Ersatzrichter grundsätzlich Wohnsitz im Kanton – und nicht mehr im örtlichen Zuständigkeitsbereich – haben, um ihr Amt ausüben zu können. Im Ergebnis wird dadurch die Wohnsitzpflicht für haupt- und teilamtliche Kreisrichterinnen und Kreisrichter gelockert. Die Richterinnen und Richter der kantonalen Gerichte sind demgegenüber von der Änderung nicht betroffen, da sie bereits nach geltendem Recht (und auch nach revidiertem Recht) aufgrund ihres kantonalen Zuständigkeitsbereichs im Kanton wohnen müssen.

Ebenfalls nicht von der Änderung betroffen sein sollen die nebenamtlichen Kreisrichterinnen und Kreisrichter. Für diese soll die Wohnsitzpflicht nicht gelockert werden, was sich aus der Ausnahme nach Art. 25 Abs. 2^{bis} GerG ergibt.

Mit Art. 26 Abs. 1^{bis} GerG wird festgehalten, dass sich bei Gesamterneuerungswahlen oder zeitgleich stattfindenden Ersatzwahlen eine Person nicht in mehreren Gerichtskreisen als haupt- oder teilamtliche Richterin bzw. haupt- oder teilamtlicher Richter zur Wahl stellen kann, um die erwähnte Problematik bei Mehrfachkandidaturen zu verhindern.

4.2 Weitere Anpassungen

4.2.1 Art. 24^{bis} GerG

Die bisherige Regelung in Art. 24^{bis} GerG sieht vor, dass die Präsidentin oder der Präsident des Versicherungsgerichtes die Fachrichterinnen oder Fachrichter für das Schiedsgericht auf Vorschlag der am Verfahren beteiligten Parteien wählt.

Das Plenum des Versicherungsgerichtes wählt die Präsidentin oder den Präsidenten des Schiedsgerichtes (Art. 6 Bst. d des Reglements über Organisation und Geschäftsgang des Versicherungsgerichtes [sGS 941.114]). Diese Person ist aufgrund der fachlichen Nähe geeigneter als die Präsidentin oder der Präsident des Versicherungsgerichtes, die Fachrichterinnen und Fachrichter nach Art. 17 Abs. 1 Satz 2 GerG zu wählen. Dementsprechend ist Art. 24^{bis} GerG insofern abzuändern, als die Präsidentin oder der Präsident des *Schiedsgerichtes* (und nicht des Versicherungsgerichtes) die Fachrichterinnen oder Fachrichter wählt. Im Einklang mit der vorgenannten Änderung ist auch der Artikeltitle von Art. 24^{bis} GerG, in dem das Wahlorgan genannt wird, in «Präsidentin oder Präsident des Schiedsgerichtes» abzuändern.

4.2.2 Art. 29 Abs. 3 Bst. b GerG

Per 1. Juni 2017 ist im Kanton St.Gallen die Verwaltungsjustizreform in Vollzug getreten.³ Mit dieser wurde die Überordnung des Verwaltungsgerichtes gegenüber dem Versicherungsgericht aufgehoben und das Versicherungsgericht gilt seither neben dem Kantonsgericht und dem Verwaltungsgericht als drittes oberes Gericht und ist Teil der Konferenz der Gerichte. Eine Vereidigung der nebenamtlichen Richterinnen oder Richter des Versicherungsgerichtes durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Verwaltungsgerichtes ist damit nicht mehr richtig. Art. 29 Abs. 3 Bst. b GerG ist deshalb ersatzlos zu streichen. Somit kommt wiederum der Grundsatz

³ VIII. Nachtrag zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (nGS 2017-032).

nach Art. 30 GerG zur Anwendung, wonach nebenamtliche Richterinnen und Richter des Versicherungsgerichtes vom Kantonsrat vereidigt werden.

5 Verzicht auf eine Vernehmlassung

Die vorgeschlagene Gesetzesänderung zur Lockerung der Wohnsitzpflicht für hauptamtliche und teilamtliche Richterinnen und Richter an Kreisgerichten dient der Umsetzung des Auftrags nach Art. 95 des Geschäftsreglements des Kantonsrates (sGS 131.11) aus dem Bericht 82.24.02 «Berichterstattung 2024 der Rechtspflegekommission». Es handelt sich dabei um eine punktuelle Anpassung der organisatorischen Regelung der Kreisgerichte, die vorab die Richterinnen und Richter sowie die Kandidierenden betrifft. Das Wahlrecht der Stimmberechtigten wird durch die Änderung – wie bereits erläutert – nicht beeinträchtigt. Darüber hinaus sind lediglich wenige untergeordnete Anpassungen vorgesehen. Insgesamt rechtfertigt es sich deshalb, auf eine Vernehmlassung bei den politischen Parteien und interessierten Kreisen zu verzichten.

6 Finanzielle Auswirkungen, Erlass von Verordnungsrecht und Referendum

Die geplante Neuregelung der Wohnsitzpflicht der Richterinnen und Richter sowie die weiteren Anpassungen haben keine finanziellen Auswirkungen auf Kanton oder Gemeinden.

Auf Ausführungsbestimmungen auf Verordnungsebene kann verzichtet werden. Damit erübrigen sich weitere Ausführungen im Zusammenhang mit Art. 5 Abs. 1^{bis} des Staatsverwaltungsgesetzes (sGS 140.1), wonach die Regierung dem Kantonsrat bei Entwürfen mit Gesetzesrang im Rahmen der Botschaft auch die Grundzüge des angedachten zugehörigen Verordnungsrechts unterbreitet, wenn die Verordnung von erheblicher Bedeutung ist.

Der VII. Nachtrag zum Gerichtsgesetz untersteht nach Art. 49 Abs. 1 Bst. a der Kantonsverfassung (sGS 111.1) und Art. 5 des Gesetzes über Referendum und Initiative (sGS 125.1) dem fakultativen Gesetzesreferendum.

7 Antrag

Wir beantragen Ihnen, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, auf den VII. Nachtrag zum Gerichtsgesetz (Wohnsitzpflicht) einzutreten.

Im Namen der Regierung

Beat Tinner
Präsident

Dr. Benedikt van Spyk
Staatssekretär

VII. Nachtrag zum Gerichtsgesetz

Entwurf der Regierung vom 12. August 2025

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 12. August 2025⁴ Kenntnis genommen und erlässt:

I.

Der Erlass «Gerichtsgesetz vom 2. April 1987»⁵ wird wie folgt geändert:

*Art. 24^{bis} 5. ~~Versicherungsgericht~~ **Präsidentin oder Präsident des Schiedsgerichtes***

¹ Die Präsidentin oder der Präsident des ~~Versicherungsgerichtes~~ **Schiedsgerichtes** wählt die Fachrichterinnen oder Fachrichter nach Art. 17 Abs. 1 Satz 2 dieses Erlasses auf Vorschlag der am Verfahren beteiligten Parteien.

*Art. 25 **Wahlfähigkeit**
a) im Allgemeinen*

¹ Wahlfähig als Richterin oder Richter, Ersatzrichterin oder Ersatzrichter ist jede stimmfähige Person.

² Richterinnen oder Richter und Ersatzrichterin oder Ersatzrichter können ihr Amt ausüben, wenn sie im ~~örtlichen Zuständigkeitsbereich~~ **Kanton** wohnen. Das zuständige Departement kann für beschränkte Zeit Ausnahmen bewilligen, wenn wichtige Gründe vorliegen und die Erfüllung der Amtspflichten gewährleistet ist.

^{2bis} **Nebenamtliche Kreisrichterinnen und Kreisrichter können ihr Amt ausüben, wenn sie im örtlichen Zuständigkeitsbereich wohnen.**

³ Fachrichterinnen und Fachrichter der Verwaltungsrekurskommission und des Versicherungsgerichtes müssen nicht im örtlichen Zuständigkeitsbereich wohnen.

⁴ ABI 2025-••.

⁵ sGS 941.1.

Art. 26 *b) hauptamtliche und teilamtliche Mitglieder des Kreisgerichtes*

¹ Als hauptamtliches oder teilamtliches Mitglied des Kreisgerichtes ist wählbar, wer:

- a) ein juristisches Studium mit dem Lizentiat oder dem Master einer schweizerischen Hochschule abgeschlossen hat oder im Besitz eines schweizerischen Anwaltspatents ist. Die Voraussetzung erfüllt auch, wer über einen anderen Hochschulabschluss oder Fähigkeitsausweis verfügt, den die Präsidentin oder der Präsident des Kantonsgerichtes als gleichwertig anerkannt hat;
- b) über wenigstens drei Jahre Berufserfahrung in der Rechtspflege oder Advokatur verfügt.

^{1bis} **Bei Gesamterneuerungswahlen oder zeitgleich stattfindenden Ersatzwahlen kann sich eine Person nicht in mehreren Gerichtskreisen als hauptamtliches oder teilamtliches Mitglied des Kreisgerichtes zur Wahl stellen.**

² Der Entscheid der Präsidentin oder des Präsidenten des Kantonsgerichtes nach Abs. 1 Bst. a dieser Bestimmung kann innert vierzehn Tagen beim Kantonsgericht angefochten werden. Die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege über den Rekurs⁶ werden sachgemäss angewendet.

Art. 29 *Vereidigung*

a) durch Präsidentin oder Präsident des Kreisgerichtes, der Regierung oder des Verwaltungsgerichtes

¹ Vor der Präsidentin oder dem Präsidenten des Kreisgerichtes leisten Pflichteid oder Handgelübde:

- a) Vermittlerin oder Vermittler und Stellvertreterin oder Stellvertreter;
- b) Richterinnen oder Richter des Kreisgerichtes;
- c) ...
- d) Präsidentin oder Präsident, Stellvertreterin oder Stellvertreter sowie Mitglieder der Schlichtungsstelle für Miet- und Pachtverhältnisse und der Schlichtungsstelle für Arbeitsverhältnisse.

² Die Präsidentin oder der Präsident der Regierung vereidigt die Kreisgerichtspräsidentinnen oder Kreisgerichtspräsidenten.

³ Die Präsidentin oder der Präsident des Verwaltungsgerichtes vereidigt:

- a) die nebenamtlichen Richterinnen oder Richter und die Fachrichterinnen oder Fachrichter der Verwaltungsrekurskommission;
- b) ~~die nebenamtlichen Richterinnen oder Richter des Versicherungsgerichtes.~~

⁴ Wer wiedergewählt wird oder ein anderes Amt übernimmt, muss Pflichteid oder Handgelübde nicht wiederholen.

II.

[keine Änderung anderer Erlasse]

⁶ Art. 40 ff. VRP, sGS 951.1.

III.

[keine Aufhebung anderer Erlasse]

IV.

1. Dieser Nachtrag wird ab 1. Juni 2027 angewendet.
2. Dieser Nachtrag untersteht dem fakultativen Gesetzesreferendum.⁷

⁷ Art. 5 RIG, sGS 125.1.